SVP Buchrain-Perlen

Statuten der SVP Buchrain-Perlen

In diesen Statuten sind in der männlichen Form verfasst, alle Personen sind eingeschlossen.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name
Der Verein trägt den Namen »Schweizerische Volkspartei Buchrain-Perlen», kurz SVP Buchrain-Perlen, und ist ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz
Der Sitz des Vereins befindet sich in Buchrain, im Kanton Luzern.

Art. 3 Zweck
Die SVP Buchrain-Perlen engagiert sich für die politische Basisarbeit in der Gemeinde und orientiert sich an den Grundsätzen der schweizerischen und kantonalen SVP.
Unsere Hauptziele sind:

a. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
b. die Förderung der Familie
c. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
d. den Ausgleich der Interessen, sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
e. die Erhaltung des Rechtstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtung nach dem Grundsatz von Freiheit, Unabhängigkeit und Demokratie
f. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Buchrain

Die SVP Buchrain-Perlen setzt sich ein für eine direktdemokratische, föderale und subsidiäre Staatsordnung, und steht zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz
1. Die SVP Buchrain-Perlen ist ein Verein bestehend aus juristischen Personen und Mitgliedern aus allen Bevölkerungsschichten.

2. Der Beitritt zur Partei steht allen in Buchrain und Perlen wohnhaften natürlichen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

3. Nicht in Buchrain oder Perlen wohnhafte Personen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich mit Buchrain oder Perlen verbunden fühlen und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

4. Juristischen Personen steht die Mitgliedschaft offen, wenn sie ihren Sitz in Buchrain oder Perlen haben oder mit Buchrain oder Perlen verbunden sind und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages beantragt.

2. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung müssen keine Gründe angegeben werden und der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird zurückerstattet.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per sofort oder auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus der SVP Buchrain-Perlen ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wird das betroffene Mitglied angehört. Eine weitere Begründung ist nicht erforderlich.

4. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und sind verpflichtet, die Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu begleichen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag / Haftung

1. Die SVP Buchrain-Perlen erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag.

2. Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Lernende und Studenten sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können einen freiwilligen Beitrag leisten.

3. Für Verpflichtungen der SVP Buchrain-Perlen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Gönner

1. Gönner können alle Freunde und Sympathisanten der SVP Buchrain-Perlen werden. Der Gönnerbeitrag ist frei wählbar und liegt im Ermessen des jeweiligen Gönners.

2. Gönner werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Simm- und Wahlrecht.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

1. Die Ortspartei Buchrain-Perlen ist verpflichtet, dem Parteileitungs-Ausschuss der SVP des Kantons Luzern jederzeit ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis und ihre Statuten zur Verfügung zu stellen.

2. Gönner werden auf Wunsch nicht bekannt gegeben.

III Organisation

Art. 10 Allgemeines
Die SVP Buchrain-Perlen verfügt über folgende Organe:

a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand
d. Rechnungsrevision

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP Buchrain-Perlen. Sie wird jährlich, jeweils im Frühjahr, durch den Vorstand einberufen.

2. Juristische Personen haben eine Stimme und können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

   a. Abnahme und Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   b. Abnahme und Genehmigen des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
   c. Genehmigung des Budgets
   d. Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
   e. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
   f. Änderung der Statuten
   g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
   h. Ehrungen
   i. Parolenfassung zu kommunalen Vorlagen
   j. Auflösung der SVP Buchrain-Perlen

4. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge zu nicht traktandierten Themen sind bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Präsidenten einzureichen. Kompromissanträge zu traktandierten Themen können während der Versammlung gestellt werden. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.

5. In dringenden Fällen können auch nicht angekündigte Geschäfte beschlossen werden.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, um wichtige Angelegenheiten zu behandeln, oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder. In diesem Fall ist ein schriftliches Begehren mit Angabe und Begründung der Traktanden an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt das Datum innerhalb von 2 Wochen fest.

2. Für die Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen sind die Einladungen mindestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin den Mitgliedern zuzustellen.

3. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zu nicht traktandierten Themen sind nicht zulässig.

4. Die Aufgaben und Entscheidungen der ausserordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 13 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 14 Abstimmungen / Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Art. 15 Mitglieder und Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Parteimitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Wahl findet jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Art. 16 Chargen

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Chargen zusammen:
   a. Präsident
   b. Vizepräsident
   c. Finanzen
   d. Strategie
   e. Aktuar
   f. Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
   g. Berater

2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Entscheidungen:

a. Führung der Partei und der laufenden Geschäfte
b. Einladung zur Mitgliederversammlung
c. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Parteiorgane des Amtes und des Kantons - die Information der Amts- bzw. Kantonalpartei erfolgt über den Ortsparteipräsidenten, der für eine sachgerechte und unverzügliche Weiterleitung verantwortlich ist
e. Nomination der Kandidaten für das Urnenbüro, Controllingkommission und alle vom Gemeinderat einberufenen Kommissionen und Begleitkommissionen.
f. Ordnungsgemässe Führung und Kontrolle einer Mitglieder- und Gönnerliste sowie das Inkasso der Mitglieder-, der Gönner- und Mandatsbeiträge
g. Entscheidungen über Aufnahme von Mitgliedern
h. Konstituierung der Wahlkommission und Verabschiedung des Wahlkampfkonzeptes
i. Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandanten in Absprache mit dem Mandatsträger
j. Abordnung der Kantonaldelegierten

Art. 18 Vertretung der Partei nach aussen
Einzig der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Andere Mitglieder dürfen dies nur nach Rücksprache mit dem Vorstand tun. Die Anliegen sind rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 19 Wahl
1. Die Rechnungsrevision wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Aufgaben
Der Revisor hat die Jahresrechnung zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung zu berichten.
Der Bericht wird an der Mitgliederversammlung vorgelesen.

Art. 21 Wahlkommission
1. Die Wahlkommission wird im Hinblick auf die Gemeindewahlen vom Vorstand konstituiert. Der Präsident wird vom Vorstand bestimmt. Die Wahlkommission organisiert sich ansonsten selbstständig.

2. Die Wahlkommission ist zuständig für die Erstellung des Wahlkampfkonzepts sowie für die gesamte Organisation des Wahlkampfes gemäss diesem Konzept.

IV Finanzen

Art. 22 Führung
Die Finanzen werden vom Finanzverantwortlichen gemäss den Weisungen des Vorstandes verwaltet. Der Finanzverantwortliche ist insbesondere für das Inkasso sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.

Art. 23 Finanzierung
Die SVP Buchrain-Perlen finanziert sich wie folgt:
a. aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
b. aus freiwilligen Beträgen der Gemeinde
c. aus sonstigen Mandatsbeiträgen und Spenden

V Dienste / Nebenorganisationen

Art. 24 Dienste
1. Der 'Klartext' ist das offizielle Publikationsorgan der SVP des Kantons Luzern und wird allen Mitgliedern zugestellt.

2. Wenn kein kommunales Mitteilungsblatt verfügbar ist, fungiert das Presseorgan der SVP des Kantons Luzern als offizielles Mitteilungsblatt der SVP Buchrain-Perlen.

3. Die SVP Buchrain-Perlen pflegt selbständige Verbindungen zu den Medien durch offene Information und direkte Kontaktaufnahme. Die Parteiorgane berichten über ihre Veranstaltungen und wichtigen Beschlüssen und tragen für die Inhalte der Mitteilung die Verantwortung.

Art. 25 Nebenorganisationen
Die SVP Buchrain-Perlen kann sich wichtigen, für ihre Anliegen relevanten Organisationen anschliessen, sofern die Interessen der SVP und der Mitglieder gewahrt bleiben.

VI Statutenrevision

Art. 26 Kompetenz/Voraussetzung
1. Statuten können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Zur Änderung der Statuten braucht es eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen ist Art. 6 Abs. 2 der Statuten. Für eine Änderung der Mitgliederbeiträge reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VII Auflösung

Art. 27 Auflösungsbeschluss
1. Anträge auf Auflösung der SVP Buchrain-Perlen sind dem gesamten Vorstand zu unterbreiten.

2. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Verwendung des Vermögens
Über die Verwendung des Vermögens entscheidet dieselbe Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Art. 29 Vollzug
Die Auflösung der Ortspartei wird vom Vorstand vollzogen.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 30 Beschluss/In-Kraft-Treten/Auflösung der alten Statuen
1. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2025 beschlossen.

2. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Buchrain, 8. April 2025

Der Präsident:

Name

Der Aktuar:

Karin Hess